



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service du sport Sspo
Amt für Sport SpA

Route-Neuve 9, 1701 Fribourg

T +41 26 305 12 62, F +41 26 305 12 54
sport@fr.ch , www.sportfr.ch

Freiburg, April 2013

Mitteilung

Vorschriften für den Schülertransport oder den Transport von Gruppen, die an Schülerturnieren oder anderen sportlichen Anlässen mitmachen

Grundsatz



Ab dem 1. September 2013 benötigen Fahrerinnen und Fahrer der Kategorie D oder D1, die mit Fahrzeugen mit mehr als 8 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz und einem Gesamtgewicht von höchstens 3,5 Tonnen Personentransporte durchführen, den neuen Fähigkeitsausweis für Personentransporte (CZV Fähigkeitsausweis), dies gemäss der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse (CVZ).

Um den Fähigkeitsausweis CZV zu erhalten, muss die Fahrerin oder der Fahrer im Besitz des Führerausweises der Kat. D oder D1 sein und vorher an einer anerkannten Weiterbildungsstätte eine Ausbildung von 5 Tagen absolvieren (Kosten zirka 300 Franken pro Tag). Die Gültigkeit des Ausweises beträgt 5 Jahre. Für die Erneuerung des Fähigkeitsausweises sind 5 Weiterbildungstage alle 5 Jahre obligatorisch.

Weitere Informationen über die Weiterbildungsstätten und die Kursangebote finden Sie unter: www.cambus.ch

Die Ausnahmen:



Der CZV Fähigkeitsausweis ist nicht erforderlich:

- > bei Fahrten mit Fahrzeugen **bis zu 8 Sitzplätzen ohne dem Fahrersitz (Fahrzeuge der Kategorie B)**.
- > **bei privaten Personentransporten:** Ein Transport wird als privater Transport betrachtet, wenn die Fahrerin oder der Fahrer mit den mitfahrenden Personen in einem persönlichen Verhältnis steht. Zum Beispiel bei Schülertransporten durch die Eltern, vorausgesetzt deren Kinder befinden sich im selben Fahrzeug, oder bei **Freizeitaktivitäten (Vereinsausflüge)**, sofern die Fahrerin oder der Fahrer Mitglied des Vereins oder Sportklubs ist, eine engere Beziehung zu einem Mitglied hat und die Fahrten kostenlos sind.

Wichtiger Hinweis für Vereine und Sportklubs: Wird der Transport entschädigt oder vergütet, z.B. bei Fahrten einer Mannschaft zu einem Turnier, einem Training oder Ausflug, zählt dieser nicht zu den Ausnahmen. In diesen Fall ist der Fähigkeitsausweis nötig.

Begründung:

Bei Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporten übernehmen die Fahrer/innen eine besondere Verantwortung. Denn im Gegensatz zu Privattransporten haben die Passagiere oder deren Eltern bei diesen Fahrten keine Wahl; sie können weder die Fahrerin oder den Fahrer selber bestimmen noch entscheiden, ob sie oder ihr Kind von dieser Person transportiert werden möchten. Die Mitfahrer sind Empfänger einer Leistung – die sie bezahlen oder nicht; sie sind darauf angewiesen, sicher von A nach B gefahren zu werden. Folglich haben sie einen Anspruch auf gut ausgebildete Fahrer. Es wäre ausserdem schwierig zu verstehen, wenn gemäss der CZV Fahrer/innen für den Transport von Bananen oder Schrott besser ausgebildet sein sollten als Fahrer/innen, die Personen (insbesondere Kinder) mit dem Schulbus transportieren.

Benoît Gisler
Amtsvorsteher